



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19,
21109 Hamburg

Landwirtschaftskammer Hamburg
Herr Sascha Gohl
Brennerhof 121-123
22113 Hamburg

Amt für Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40 42840-3338
Fax: +49 40 4279-40013

Ansprechpartner: Herr Schütte
Zimmer C.02.255
E-Mail: kai.schuette@bukea.hamburg.de
invasive-arten@bukea.hamburg.de

Hamburg, 23.02.2023

Per E-Mail an:

sascha.gohl@lwk-hamburg.de

Cc: gemuesebau.heinz.wulff@web.de, nadine.eckhoff@lwk-hamburg.de,
ina.tjardes@bukea.hamburg.de, martina.weber@bukea.hamburg.de,
julia.foth@bukea.hamburg.de

Antwort auf die Schadensmeldung durch die Landwirtschaftskammer Hamburg zu Fraßschäden an der Kultur Petersilie durch Nutria (*Myocastor coypus*)

Sehr geehrter Herr Gohl,

mit Ihrer Meldung (aufgefordert durch den Gemüsebaubetrieb von Herrn Wulff) liegt uns ein erster quantifizierter Schaden in der Landwirtschaft, verursacht durch Nutria (*Myocastor coypus*), auf Anbauflächen in Hamburg Kirchwerder an der Kultur Petersilie, vor. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat zur Meldung von Schäden, verursacht durch Nutria, aufgerufen, um eine Kosten-Nutzen-Analyse für ein Management der invasiven gebietsfremden Art Nutria durchführen zu können.

Sie schreiben, dass Sie die BUKEA in der Verantwortung sehen, und von einer angemessenen Schadensregulierung ausgehen. Hierzu möchten wir ausführen, dass sich aus den Regelungen des §§ 40a ff. BNatSchG kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Behörde ergibt, wenn invasive Arten wirtschaftliche Schäden herbeigeführt haben. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG ermächtigt die zuständigen Behörden, *Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-VO) umzusetzen*, nämlich die Einbringung nichtheimischer Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen. § 40a BNatSchG hat nicht den Schutz von Individualrechtsgütern vor Beeinträchtigungen durch invasive Arten zum Gegenstand. Es ergibt sich aus dieser Rechtsnorm kein Anspruch auf Beseitigung oder Eindämmung invasiver Arten und dementsprechend auch kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Behörde, wenn invasive Arten wirtschaftliche Schäden auslösen.

Die BUKEA nimmt die Probleme, die sich durch die Nutria und einen wachsenden Bestand ergeben, sehr ernst. Für die Erstellung eines Nutria-Konzepts zum Bestand, zu Schäden und Maßnahmen wurde im November 2022 ein Gutachten beauftragt, dessen Ergebnisse im Sommer 2023 (August) vorliegen sollen. Hierzu erfasst das beauftragte Büro in

ausgewählten Bereichen die Vorkommen und nimmt die gemeldeten Schäden auf, unter anderem um gezielt Empfehlungen aussprechen zu können. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten für die Nutria Bekämpfung in Hamburg beschreiben.

Die Schäden an den Gräben vor Ort sollen vom beauftragten Büro, mit dem Einverständnis von Herrn Wulff, begutachtet werden, um den aktuellen Bestand an Tieren abzuschätzen.

Nutrias unterliegen in Hamburg nicht dem Jagdrecht, sie können jedoch im Rahmen des Jagdschutzes und in den Jagdbezirken mit Zustimmung der Jagd ausübungs berechtigten bekämpft werden. Bei Hinweisen auf Schäden, sollte diese Möglichkeit von den Beteiligten vor Ort geprüft werden, um weitere Schäden zu reduzieren oder zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schütte